

Rechtliche Grundlagen der PPWR und Stand der Umsetzung in Deutschland

Rechtsanwalt **Gregor Franßen**, EMLE
Rechtsanwalt **Suhayl Ungerer**

Bergische IHK / AWRW – Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR)

28. April 2026

Agenda – Teil 1

Markzugangsvoraussetzungen für Verpackungen



1

Einleitung

2

Betroffene Wirtschaftsakteure

3

Neue Anforderungen an Verpackungen

4

Fazit und Empfehlungen

Agenda – Teil 2

Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen



1

Einleitung

2

Erweiterte Herstellerverantwortung

3

Verpackungsabfallentsorgung

4

Ausblick und Fazit

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Anlass, Ziele

PROBLEM

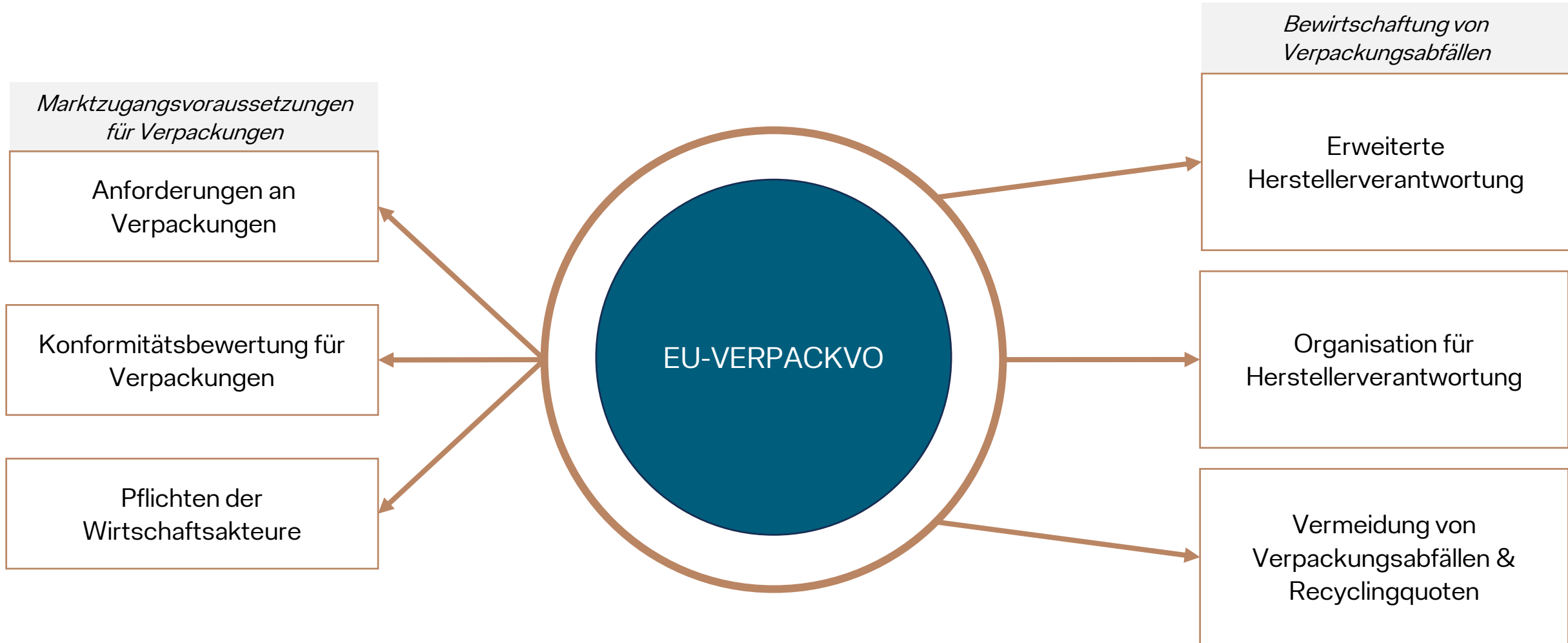
- Hindernisse im Binnenmarkt: unterschiedliche Regelungen in MS zu Kennzeichnung, RC-Fähigkeit, Wiederverwendbarkeit etc.
- Probleme des Umweltschutzes:
 - Verbrauch von 40 % der Kunststoffe und von 50 % des Papiers in EU
 - 36 % der Siedlungsabfälle sind Verpackungsabfälle
 - steigender Verpackungsverbrauch
 - niedrige Wiederverwendungs- und Recyclingquoten
 - viele MS erreichen RC-Ziele nach VerpackRL nicht

LÖSUNG

- **Harmonisierung/Vereinheitlichung der Verpackungsanforderungen**
 - **Recyclingfähigkeit** aller Verpackungen
 - **Mindestrezyklatanteil** in Kunststoffverpackungen
 - **Kompostierbarkeit** bestimmter Verpackungen
 - **Minimierung** von Verpackungen
 - **Wiederverwendungssysteme**
 - Ziele für **Wiederverwendung** und **Wiederbefüllung**
 - **Reduktionsziele** für Verpackungsabfälle
 - **Recyclingziele** für Verpackungsabfälle
 - **erweiterte Herstellerverantwortung**

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Regelungsgegenstand



Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Inkrafttreten und Geltung

Inkrafttreten und Geltung		
1	22.01.2025	Veröffentlichung im EU-Amtsblatt als Verordnung (EU) 2025/40
2	11.02.2025	Inkrafttreten (=/ Geltung) der Verordnung
3	<u>12.08.2026</u>	Grundsätzliche EU-weite Geltung der Verordnung
4	2028 +	Geltung einzelner Anforderungen erst nach 12.08.2026

PPWR wird nicht für „Bestandsware“ gelten, die vor 12.08.2026 in den Verkehr gebracht worden ist
→ ggf. Bestand einkaufen und vor dem Stichtag (12.08.2026) in den Verkehr bringen
→ Abverkauf dann ohne Anpassung/PPWR-Konformität möglich

Deutschland:

- Entwurf der Bundesregierung vom 13.02.2026 für Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts ([BR-Drs. 98/26](#))
- Art. 1: Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG-E)
- Inkrafttreten am 12.08.2026

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Inkrafttreten und Geltung

■ Ergänzende Dokumente der Kommission zur PPWR:

- EU-Kommission: „[FAQ on Packaging and Packaging Waste Regulation \(PPWR\)](#)“ vom 30.03.2026
- EU-Kommission: “[Guidance document for Regulation \(EU\) 2025/40 on packaging and packaging waste](#)” vom 30.03.2026

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Fängt der frühe Vogel den Wurm?

Viele Vorgaben der Verordnung benötigen eine Konkretisierung mittels Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission, welche zum Teil erst 2030 oder noch später erlassen werden.

→ "Early birds" haben keine Chance!

Beispiele für späte Geltung einzelner Anforderungen		
1	Recyclinggerechte Gestaltung	01.01. 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes (delegierte Rechtsakt geplant für 01.01.2028)
2	Mindestrezyklatanteil für Kunststoffverpackungen	01.01. 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes (Durchführungsrechtsakt geplant für 31.12.2026)
3	Anforderungen an Leerraum für Verkaufsverpackungen	Gelten ab 12.02. 2028
...	...	...

insgesamt 30 Ermächtigungsgrundlagen!

Regelungssystematik verhindert frühzeitige Investitionen!

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Verpackung vs. Verpackungsmaterial

■ PPWR gilt für unbefüllte und mit Ware befüllte **Verpackungen**:

- Definition: Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PPWR
- Gegenstand, der dazu **bestimmt** ist, bei Bereitstellung von Waren **Verpackungsfunktion** auszuüben (Aufnahme-, Schutz-, Handhabungs-, Lieferungs-, Darbietungs- und Verkaufsfunktion)
- Gegenstand muss nach Funktion, Material und Gestaltung nach **Verpackungsformat** differenziert werden können
- Gegenstand darf **kein integraler Produktbestandteil** sein (Beispiel: Käse-Wachsschicht)
vgl. Fachinformation „[Abgrenzung Verpackung/Nicht-Verpackung](#)“ der ZSVR von Juli 2025

■ **Verpackungsmaterial**:

- wird nicht definiert
- Materialien, die in ihrer aktuellen Form insbesondere noch keine Verpackungsfunktion ausüben können und zur Erreichung einer Verpackungsfunktion noch weiterverarbeitet werden müssen

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Relevanz für den Warenvertrieb?

■ Art. 4 Abs. 1 – Freier Verkehr

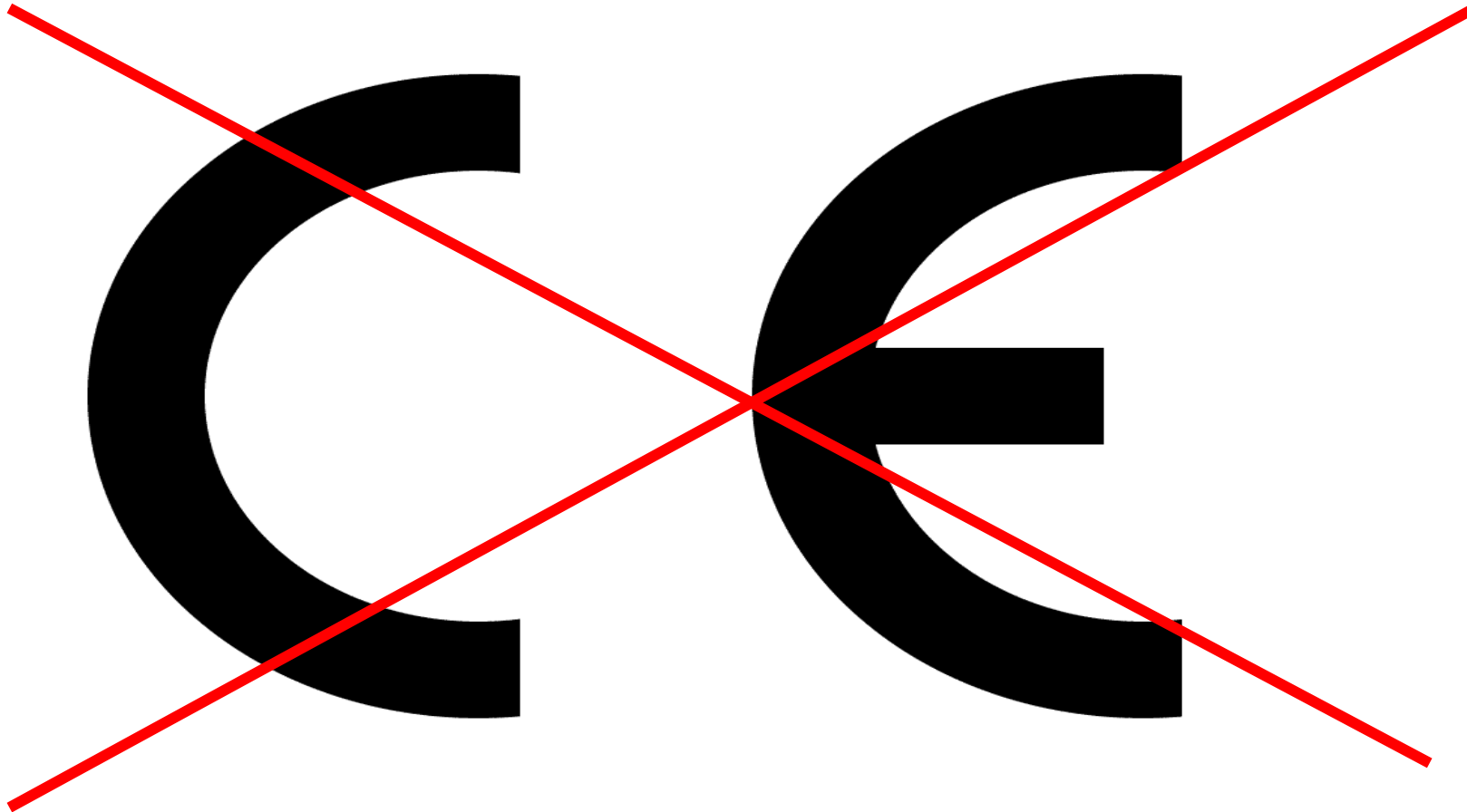
„Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.“

grundsätzliches Inverkehrbringen-Verbot ab 12.08.2026 für nicht-konforme Verpackungen

- Vertriebsverbot „infiziert“ mittelbar in Verpackungen enthaltene Produkte
- Bußgelder/Sanktionen sind national zu regeln (D: VerpackG)
- Rechtsverstöße können auch wettbewerbsrechtlich verfolgt werden („Marktverhaltensregelungen“)

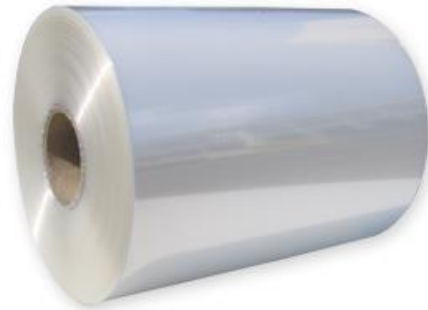
Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Keine CE-Kennzeichnung für Verpackungen



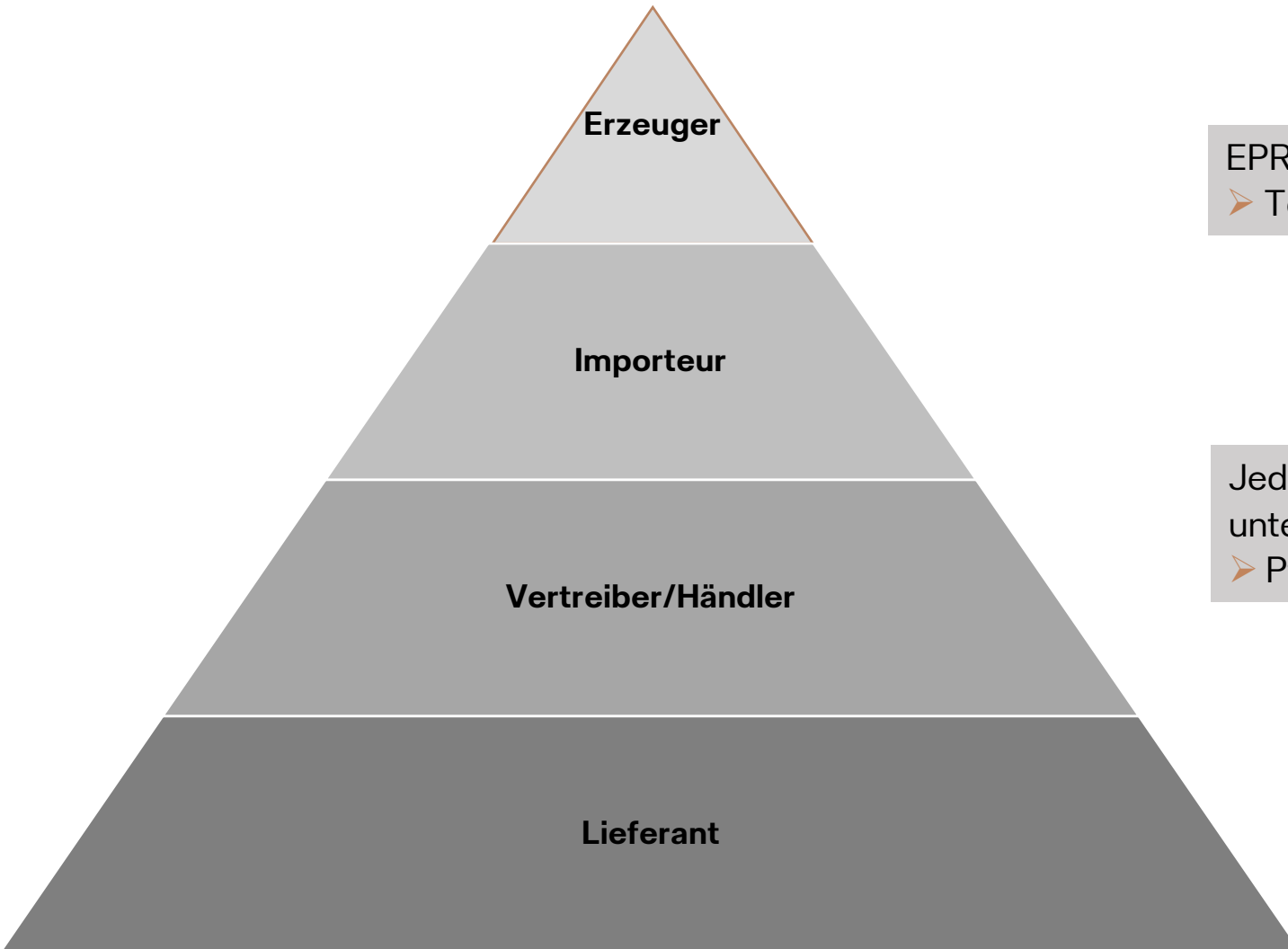
Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Einleitung – Verpackungsbeispiele



Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure



EPR-Pflichten (Kap. VIII PPWR) treffen den „Hersteller“!

➤ Teil 2 der Präsentation

Jeder Wirtschaftsakteur wird gesetzlich definiert und hat unterschiedliche Pflichten

➤ Pflichtenzuweisung erfolgt in Kapitel IV

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

■ Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Erzeuger“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt, jedoch

- a) bezeichnet „Erzeuger“ vorbehaltlich Buchstabe b die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind;
- b) bezeichnet „Erzeuger“ die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von **Kleinstunternehmen** gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen der natürlichen und juristischen Person liefert, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, im selben Mitgliedstaat ansässig ist;

■ Art. 15 Abs. 12 PPWR:

- Erweiterung der Erzeuger-Regelung für Kleinstunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b) PPWR auf Konstellation, dass der Lieferant in der „Union“ (EU) sitzt

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

„Herstellen“ einer Verpackung

- auch bei Variante des Herstellens eines „verpackten Produkts“ kommt es darauf an, wer die Verpackung hergestellt hat
- Herstellen = physische Produktion/Fertigung der Verpackung (*Fertigungsschritte, die die Konformität der Verpackung mit der PPWR bestimmen/beeinflussen*)
 - Erwägungsgrund Nr. 76 (Erzeuger ist am besten für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet, weil er den „Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt“)
 - Pflichtenstruktur geht von Fertigung der Verpackung durch Erzeuger aus, siehe etwa Art. 15 Abs. 4 PPWR oder Ziffer 3 in Anhang VIII
 - Effektivitätsgrundsatz

„Herstellen lassen“ einer Verpackung

- „Herstellen lassen“ kommt in den meisten EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften vor
- trifft Fälle der *„verlängerten Werkbank“* (Festlegung der Verpackungsspezifikationen sowie Kontroll- und Überwachungsbefugnisse bzgl. Produktion der Verpackungen)
- Einkauf/Bestellung von Verpackungen reicht nicht aus

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

- **Art. 21 – Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für Importeure und Vertreiber gelten**



- Importeur oder Vertreiber bringt Verpackungen ausschließlich unter eigenen Namen oder eigener Marke in den Verkehr
- Importeur oder Vertreiber verändert eine Verpackung wesentlich = Vornahme von Handlungen, die die Konformität der bereits in Verkehr gebrachten Verpackung mit den Anforderungen der PPWR beeinträchtigen können

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

■ Ist der Befüller der Erzeuger?

Auffassung der ZSVR

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) versteht den Begriff des Erzeugers wie folgt:

- bei **Verkaufsverpackungen** (Verpackung bildet an der Verkaufsstelle Einheit mit der Ware) ist regelmäßig der „Befüller“ der Verpackung der Erzeuger und für die Konformität verantwortlich
- bei „formstabilen“ Transportverpackungen (z.B. Paletten) ist der Produzent als Erzeuger einzustufen
- **Konsequenz:** bspw. wird Produzent von Kartoffelsalat nach dieser Rechtsauffassung zum Verpackungserzeuger, wenn er an ihn gelieferten Kunststoffeimer (inkl. Deckel) mit Kartoffelsalat befüllt und anschließend mit Deckel verschließt
- Kann Kartoffelsalat-Hersteller Konformität des Kunststoffeimers mit PPWR-Anforderungen bewerten? (eigener Informationen/Expertise?)
- ZSVR ist für Verpackungskonformität nach PPWR **nicht** zuständige Marktüberwachungsbehörde
- Diskussion verdeutlicht exemplarisch, wie ungenau Erzeugerdefinition nach PPWR ist

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

■ Ist der Befüller der Erzeuger?

Auffassung der Kommission

EU-Kommission versteht den Begriff des Erzeugers wie folgt:

([Guidance document for Regulation \(EU\) 2025/40 on packaging and packaging waste](#) vom 30.03.2026, Nr. 2 auf S. 8 f.)

- "As regards sales packaging (except service packaging), or grouped packaging, the manufacturer is normally the economic operator that applies the final processing steps (e.g. cutting, filling, sealing) to the packaging supplied by converters (i.e. suppliers) and fills it with its product in order to then place the packaging or the packaged product on the Union market. In other words, for **sales and grouped packaging**, the **manufacturer will normally be the filler**, who is often also the product brand owner."
 - bei Verkaufs- und Umverpackungen ist regelmäßig der Befüller der Erzeuger (Ausnahmen möglich)
 - Gründe: regelmäßig Steuerung der Verpackungsproduktion, letzte Bearbeitung der Verpackung und/oder Branding, gleiche Differenzierung bei Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15)
- "As regards **transport packaging, service packaging (in their final form), and primary production packaging**, the **manufacturer will normally be the company which manufactures** the transport or service packaging, unless such packaging is clearly branded by the user of such packaging, by carrying its name or trademark. In this case, the user is the manufacturer."
 - bei Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen ist regelmäßig der Produzent, nicht der Befüller der Erzeuger (Ausnahmen möglich)
 - Gründe: regelmäßig keine Steuerung der Verpackungsproduktion, und kein Branding; gleiche Differenzierung bei Hersteller-Definition (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

Erzeuger-Variante	Beispiel
Herstellen einer Verpackung	Pack XY GmbH produziert „Pack XY Kartonverpackungen“ und verkauft diese als solche Erzeuger: Pack XY GmbH
Herstellen eines verpackten Produkts	Wursthersteller fertigt (schneidet/formt/schweißt etc.) aus Kunststoffmaterial mit Verpackungsmaschine Kunststoffverpackungen und verkauft anschließend die mit Ware (Wurst) befüllte Kunststoffverpackung Erzeuger: Wursthersteller. (Hinweis: Zulieferer des Kunststoffmaterials Lieferant i.S.d. PPWR)
Herstellen lassen einer Verpackung	Werkzeughersteller benötigt Spezialverpackungen für seine Produkte und beauftragt externen Produzenten mit deren Produktion; Werkzeughersteller macht spezifische Vorgaben für Beschaffenheit der Verpackung und hat u.a. Kontroll- und Überwachungsbefugnisse hins. der Produktion der Verpackungen Erzeuger: Werkzeughersteller (Hinweis: Produzent der Verpackung ist Lieferant i.S.d. PPWR)
Wesentliche Änderung einer bereits in den Verkehr gebrachten Verpackung	Medizinproduktehersteller bekommt Kartonverpackungen geliefert, die bereits in Verkehr gebracht waren, und beschichtet diese selber mit Kunststoff, wodurch PPWR-Konformität der Kartonverpackung beeinträchtigt werden kann Erzeuger: Medizinproduktehersteller
Inverkehrbringen ausschließlich unter eigenem Namen / eigener Marke	Gerätehersteller kauft Verpackungen von Produzenten der Verpackung und verwendet die Verpackungen ausschließlich mit Kennzeichnung mit eigenem Namen / Marke des Geräteherstellers Erzeuger: Gerätehersteller (Erzeugerfiktion) (Hinweis: Produzent der Verpackung ist Lieferant i.S.d. PPWR)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

■ Art. 15: Erzeugerpflichten

- Erzeuger bringen **nur PPWR-konforme** (Art. 5 bis 12) Verpackungen in Verkehr
- Erzeuger führen vor Inverkehrbringen von Verpackungen **Konformitätsbewertungsverfahren** (Art. 38) durch
- Erzeuger erstellen die in Anhang VII genannte **technische Dokumentation**
- wurde Konformität nachgewiesen, stellen Erzeuger **EU-Konformitätserklärung** gemäß Art. 39
- Aufbewahrungspflichten für technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung
 - Einwegverpackungen: 5 Jahre ab Inverkehrbringen
 - wiederverwendbare Verpackungen: 10 Jahre ab Inverkehrbringen
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Identifikationskennzeichen
 - wenn wegen Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich: erforderliche Informationen in beigefügten Unterlagen
- Angaben auf Verpackung oder QR-Code/Datenträger: Name, eingetragener Handelsnamen / eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, ggf. elektronische Kommunikationsmittel

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Verpackungserzeuger

■ Wie viele Konformitätserklärungen sollen es sein?

— EU-Kommission, „FAQ PPWR“, Ziff. XV (Assessment of the Conformity of Packaging)

5) Is the assessment of conformity to be drawn up for each part of the packaging, such as a bottle, closure and label, or for the entire packaging unit?

The assessment of conformity must be performed, and the declaration of conformity must be drawn up, for the entire packaging unit. The assessment should include all integrated and separate components.

Verkaufsverpackung
Karton
Füllmaterial
Klebeband + Etikett

12) Does transport packaging also require a conformity assessment and a declaration of conformity?

There is no exemption for transport packaging. Indeed, completely different packaging types, such as pallets, pallet collars, wrappings and straps, must undergo separate assessments and must have separate declarations of conformity.

Transportverpackungen
Palette
+
Karton
+
Kunststofffolie

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Lieferant

■ Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR:

„Lieferant“: jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert

Wer ist es?

- Lieferant von Verpackungen an Eigenmarken-Erzeuger
 - Ausnahme Kleinstunternehmen
 - auch an Importeure/Vertreiber als Eigenmarken-Erzeuger, vgl. Art. 21
- Lieferant von Verpackungen an Erzeuger, die herstellen lassen („verlängerte Werkbank“)
- Lieferant von Verpackungsmaterial (Vorprodukte von Verpackungen)
- **relevant für Unternehmen, die mit Verpackungen/-material handeln und diese/s an Erzeuger liefern**

Pflichten, Art. 16:

- alle Informationen und Unterlagen an Erzeuger für Konformitätsnachweis (technische Dokumentation nach Anhang VII oder gemäß Art. 5 bis 11)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Importeur

■ Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 PPWR:

„Importeur“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt

Wer ist es?

- Wirtschaftsakteure, die
 - aus einem Drittland (Nicht-EU) stammende Verpackungen oder verpackte Produkte in die EU einführen und
 - anschließend im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgeben (Inverkehrbringen)

Pflichten, Art. 18:

- Sicherstellen, dass Verpackungen PPWR-konform sind
- Sicherstellen, dass
 - Erzeuger seine Pflichten (Konformitätsbewertung mit techn. Dokumentation) erfüllt hat
 - Verpackungen gem. Art. 12 gekennzeichnet sind (ab 12.08.2028)
 - Verpackungen Erzeuger-Kennzeichnung gem. Art. 15 Abs. 5-6 (s.o.) haben
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber Behörde

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Betroffene Wirtschaftsakteure – Der Vertreiber

■ Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 PPWR:

„Vertreiber“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs

Wer ist es?

- Wirtschaftsakteure, die keine Erzeuger oder Importeure sind und Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Unionsmarkt bereitstellen

Pflichten, Art. 19:

- Vergewisserung, dass Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (Stichprobenkontrollen)
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber der Behörde

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Wesentliche Anforderungen an Verpackungen

Art.	Pflicht ¹	Geltungsbeginn
5	stoffliche Beschränkungen	12.08.2026
6	Recyclingfähigkeit	01.01.2030 oder 2 Jahre ab Inkrafttreten delegierter Rechtsakt ²
7	Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	01.01.2030 oder 3 Jahre ab Inkrafttreten Durchführungsrechtsakt, Verschärfung ab 01. 01. 2040 ²
12	Kennzeichnungsanforderungen	12.08.2026 und später
24	Anforderungen an Leerraumverhältnis	je nach Verpackungskategorie ab 2028/2030
29	Anforderungen an Wiederverwendung (z.B. für Paletten und Kunststoffkisten)	01.01.2030 , Verschärfung ab 01.01.2040

¹ Es gelten verschiedene Ausnahmeregelungen.

² Es ist jeweils auf den späteren Zeitpunkt abzustellen.

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Stoffliche Beschränkungen (Art. 5)

- ab **12.08.2026**: unbeschadet REACH-VO:
Konzentration von **Blei**, **Cadmium**, **Quecksilber** und **Chrom VI** max. 100 mg/kg
 - **Möglichkeit Einführung von weiteren Beschränkungen**
 - Überwachung durch EU-Kommission, ggf. Folgemaßnahmen
 - Bericht EU-Kommission bis 31.12.2026
 - ebenfalls ab **12.08.2026** :
PFAS-Grenzwerte für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (i.d.R. Verkaufsverpackungen)
 - 25 pp**b** für jedes gezielt analysierte PFAS (0,0000025 % = 25 µg/kg)
 - 250 pp**b** für Σ gezielt analysierte PFAS (0,000025 % = 250 µg/kg)
 - 50 pp**m** für PFAS (0,005 % = 50 mg/kg)
 - wenn Gesamtfluorgehalt > 50 mg/kg: Anteile Fluor in PFAS oder in Nicht-PFAS ermitteln
- **Nachweis in Konformitätsbewertungsverfahren und technischen Unterlagen (durch Erzeuger)!**

weitere Informationen zu PFAS: pfas.legal

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Recyclingfähigkeit (Art. 6)

alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein

Geltung als recyclingfähig, wenn

recyclinggerechte Gestaltung

- Möglichkeit der Verwendung der aus Verpackungen / Verpackungsabfällen in **Recyclingverfahren** gewonnenen **Sekundärrohstoffe**, deren Qualität im Vergleich zu Ausgangsstoffen als Ersatz für Primärrohstoffe ausreicht
- gilt ab 01.01.2030 (oder 24 Monate ab Inkrafttreten delegierter Rechtsakt)
- bis 2028 delegierte Rechtsakte der EU-Kommission*

Recyclingfähigkeit

- Verpackungsabfälle können getrennt gesammelt und in spezifische Abfallströme sortiert werden, ohne dass Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird, und **in großem Maßstab recycelt** werden
- gilt ab 01.01.2035 (oder fünf Jahre nach Inkrafttreten Durchführungsrechtsakt)
- bis 2030 delegierte Rechtsakte der EU-Kommission*

- Inverkehrbringen ab 01.01.2030: Leistungsstufen A bis C gemäß Anhang II
- Inverkehrbringen ab 01.01.2038: Leistungsstufen A und B gemäß Anhang II

* Verpackungen, die den Anforderungen aus den delegierten Rechtsakten entsprechen, gelten als recyclingfähig

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Recyclingfähigkeit (Art. 6)

■ Verhältnis zu Begriffsdefinitionen in Art. 3 Abs. 1 ?

37. „recyclinggerechte Gestaltung“ die Gestaltung von Verpackungen, einschließlich einzelner Bestandteile von Verpackungen, durch die die Recyclingfähigkeit der Verpackungen im Rahmen von etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, sichergestellt wird;
38. „Recyclingfähigkeit“ die Vereinbarkeit von Verpackungen mit der Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen durch Gestaltung, basierend auf getrennter Sammlung, Sortierung in getrennte Abfallströme, Recycling in großem Maßstab und der Verwendung von recycelten Materialien, um Primärrohstoffe zu ersetzen;

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Recyclingfähigkeit (Art. 6)

2030		2035			2038		
Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Recyclinggerechte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für DfR)	Recyclinggerechte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“)	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Recyclinggerechte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“)
Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A RaS	Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A RaS
Stufe B	größer oder gleich 80 %	Stufe B	größer oder gleich 80 %	Stufe B RaS	Stufe B	größer oder gleich 80 %	Stufe B RaS
Stufe C	größer oder gleich 70 %	Stufe C	größer oder gleich 70 %	Stufe C RaS	Stufe C KANN NICHT IN VERKEHR GE- BRACHT WERDEN	größer oder gleich 70 %	Stufe C RaS
TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	weniger als 70 %	TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	weniger als 70 %	NICHT IN GROßEM MAßSTAB RECYCELT (unter den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 39 genannten Schwellenwerten)	TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	weniger als 70 %	NICHT IN GROßEM MAßSTAB RECYCELT (unter den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 39 genannten Schwellenwerten)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Recyclingfähigkeit (Art. 6)

■ Begriffsdefinition in Art. 3 Abs. 1:

39. „in großem Maßstab recycelte Verpackungsabfälle“ Verpackungsabfälle, die getrennt gesammelt, sortiert und in bestehenden Infrastrukturen unter Verwendung etablierter Verfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, recycelt werden, mit denen auf Unionsebene für jede in Anhang II Tabelle 2 aufgeführte Verpackungskategorie eine jährliche Menge recycelten Materials in Höhe von **30 % oder höher für Holz und 55 % oder höher für alle anderen Materialien** sichergestellt wird; dazu zählen auch aus der Union zum Zweck der Abfallbewirtschaftung ausgeführte Verpackungsabfälle, die als den Anforderungen des Artikels 53 Absatz 11 entsprechend betrachtet werden können;

■ **Hinweis:** vgl. „[Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit](#)“ der ZSVR nach § 21 Abs. 3 VerpackG vom 28.08.2025

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

- **Kunststoffanteil in Verpackungen (berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr) enthält folgende Mindestprozentsätze an recycelten Materialien aus Verbraucher-Kunststoffabfällen**

Verpackungsart	%-Satz ab 2030	%-Satz ab 2040
kontaktempfindliche Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil (ausgenommen Einweggetränkeflaschen)	30	50
kontaktempfindliche Verpackungen aus anderem Kunststoff als PET (ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff)	10	25
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff	30*	65
andere Kunststoffverpackungen	35	65

- Liste von Ausnahmen, z.B. für Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen
- aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen: innerhalb der EU oder gleichwertig aus Drittländern
- bis 21.12.2026 Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Berechnungsmethode

* vgl. derzeit § 30a Abs. 1 VerpackG: 25 M.-% PET seit 2025 + 30 M.-% alle Kunststoffe ab 2030 = künftig § 35 VerpackDG-E

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

■ Exkurs: Rezyklat-Begriff gemäß § 3 Abs. 7b KrWG

„Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.“

Rezyklat-Vorgaben setzen Anreize zur Abfallerzeugung,
weil Rezyklate definitionsgemäß nur aus Abfällen hergestellt werden können!
Was ist mit Abfallvermeidung? (vgl. Wiederverwendung/-befüllung, s.u.)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

■ Exkurs: Abfall-Ende-Vorhaben der EU für Kunststoffabfälle

- Oktober 2014: JRC (EU-Kommission, Joint Research Centre)

End-of-waste criteria for waste plastic for conversion. Technical proposals

- März 2022: JRC

Scoping possible further EU-wide end-of-waste and by-product criteria

- Prioritised material flows:

1 – Plastics:

- polyethylene terephthalate recovered/recycled from plastic waste;
- low- and high-density polyethylene recovered/recycled from plastic waste;
- mixed plastics waste recovered/recycled from plastic waste;
- polystyrene and expanded polystyrene recovered/recycled from plastic waste; and
- polypropylene plastic recovered/recycled from plastic waste.

- Top 5 material flows:

- **polyethylene terephthalate** recovered/recycled from plastic waste;
- low- and high-density **polyethylene** recovered/recycled from plastic waste;
- **mixed plastics** recovered/recycled from plastic waste;
- **polystyrene** and **expanded polystyrene** recovered/recycled from plastic waste; and
- **polypropylene** recovered/recycled from plastic waste.

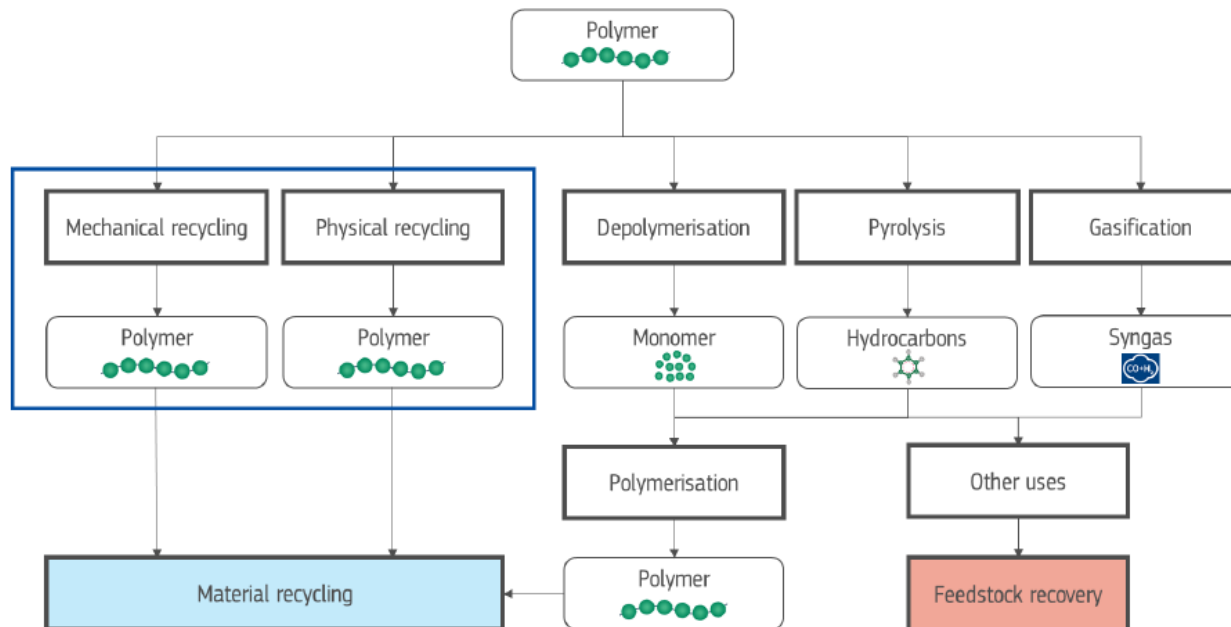
Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

— November 2024: JRC

EU-wide end-of-waste criteria for plastic waste – technical proposals

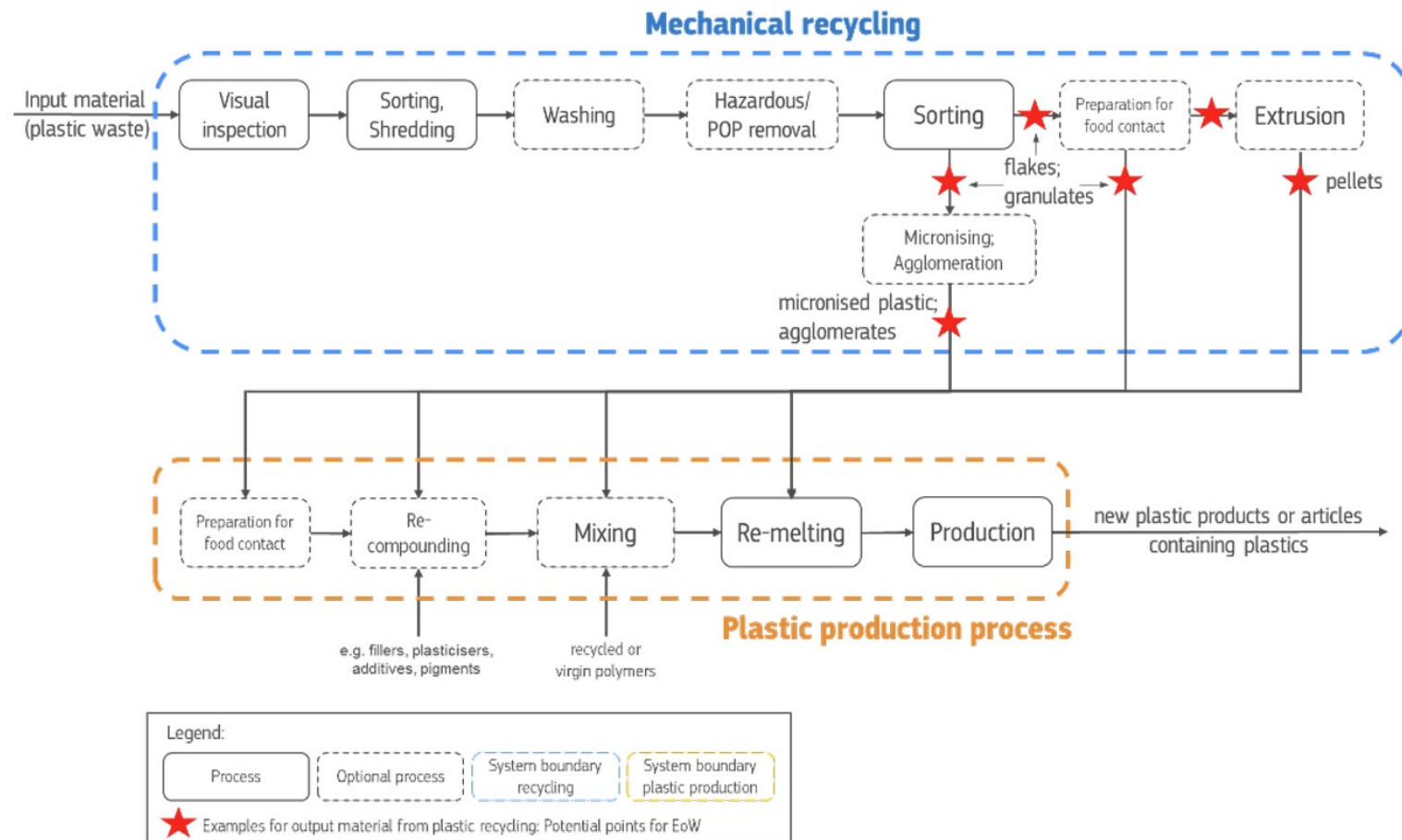
- Recycling processes under scope:



Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

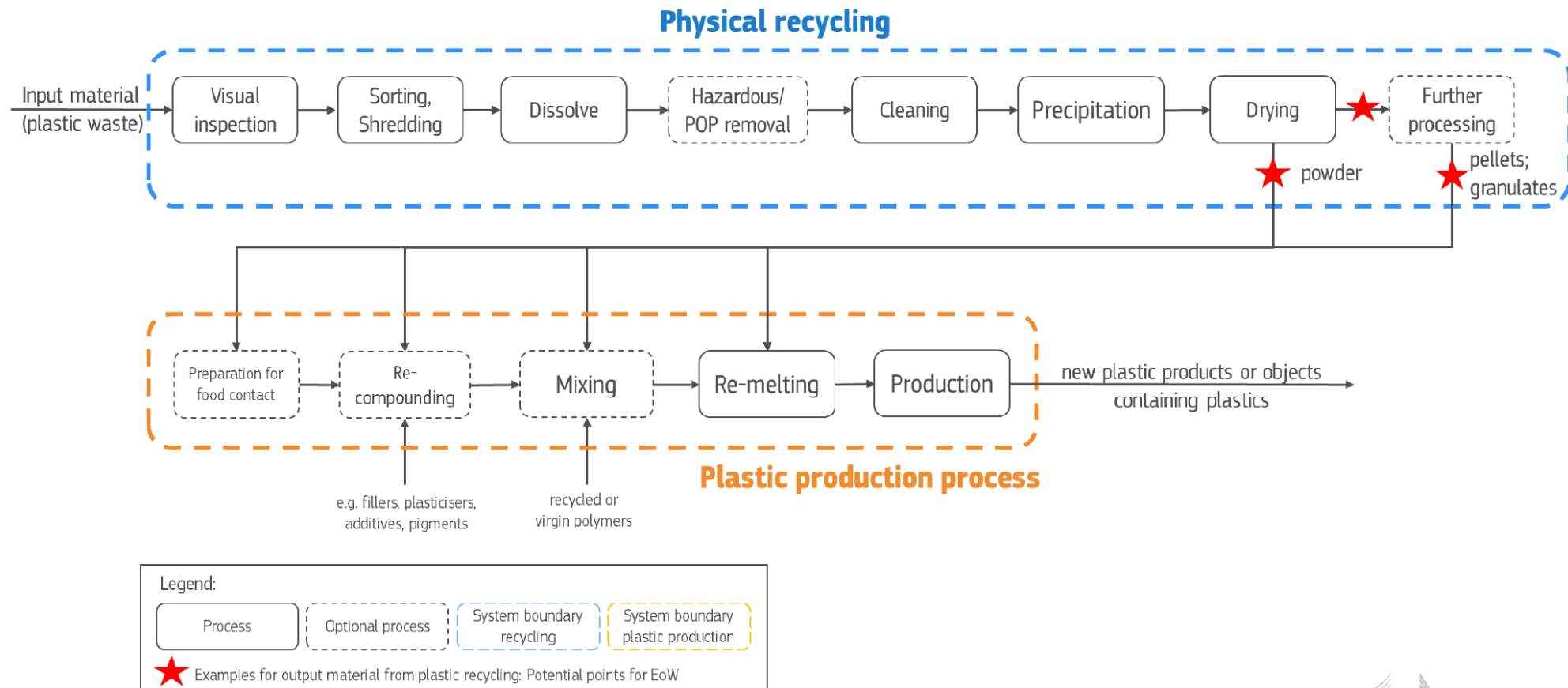
- system boundaries and possible EoW points – mechanical recycling



Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

- system boundaries and possible EoW points – physical recycling



Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

input materials	treatment processes/techniques	product quality	quality assurance procedures
restrictions on hazardous plastic waste, SVHC, hazardous substances restricted under REACH, POPs	eligible input and EoW-output kept separately from other material	output may not be qualified as hazardous, must be REACH-compliant, may not contain substances acc. to Art. 57 REACH, and must be POP-compliant	quality management system: • monitoring of input, treatment and output • Feedback from customers • record keeping of monitoring results and improvement actions
plastic waste from any source but not: polymers other than thermoplastic, health care waste, used absorbent hygiene products	no altering of molecular structure of polymer	Output must fulfill all legal requirements and shall comply with a specification or standard	self-monitoring requirements for each EoW-criterion
WEEE shall have undergone treatment acc. to Art. 8 and Annex VII of WEEE Directive	regardless of source, input must be treated so that output is not qualified as hazardous, is REACH-compliant, does not contain substances acc. to Art. 57 REACH, and POPs are under concentration limit values acc. to Annex I	intention to be used within the EU: foreign material $\leq 2\%$ of moisture-free output weight intention to be exported: foreign material $\leq 0,5\%$ of moisture-free output weight	certification by a conformity assessment body
ELVs shall have undergone treatment acc. to Art. 6 and Annex I of ELVD	no mixing with the sole purpose of dilution		importer of third-country EoW-output shall require supplier to implement a quality management system accordingly

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art. 8)

- **keine anwendbaren Regelungen in EU-VerpackVO**
- **bis 12.02.2028:**
 - Kommission überprüft Stand der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Art. 29 [EE-Förderung-RL](#) für Biokraftstoffe etc.
- **Kommission legt ggf. Gesetzgebungsvorschlag vor:**
 - Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen
 - Zielvorgaben für die verstärkte Verwendung biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen
 - Möglichkeit, Rezyklat-Pflichten gemäß Art. 7 (s.o.) durch Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen anstelle von PC-Rezyklaten zu erreichen, soweit keine geeigneten Recyclingtechnologien für Lebensmittel-Verpackungen, verfügbar sind

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art. 8)

- Mitteilung der EU-Kommission „Ein strategischer Rahmen für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Bioökonomie in der EU“ vom 27.11.2025 ([COM\(2025\) 960 final](#)):
 - Ziff. 2.3 – Leitmärkte für Materialien
 - als Alternativen aus erneuerbaren Biomassequellen (Stärke, Lignin oder Algen) können biobasierte Kunststoffe und Polymere sowie biobasierte Faserverpackungsmaterialien fossile Materialien ersetzen
 - zunehmend u.a. in Verpackungen eingesetzt
 - im Rahmen der EU-VerpackungsVO wird die Kommission
 - Anerkennung und Einführung biobasierter Kunststoffe und neuartiger Materialien für Rezyklatanteil unterstützen
 - bewerten, ob Zertifizierung und Skalierung biobasierter Polymere von EU-weiten Definitionen profitieren könnten
 - Zeitplan: 2027

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Kompostierbare Verpackungen (Art. 9)

■ Geltung für

- durchlässige Beutel für Getränkeprodukte (z.B. Teebeutel)
- an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber
- optional für MS, wenn national gemeinsame Sammlung mit Bioabfällen vorgesehen ist:
 - undurchlässige Einzelportionseinheit für System für Getränk, die zur Verwendung in Maschine bestimmt ist und mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird
 - sehr / leichte Kunststofftragetaschen

■ innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der EU-VerpackVO: Verpackungen müssen vereinbar sein

- mit Norm für Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
- mit Normen für Eigenkompostierung, wenn die Mitgliedstaaten dies vorschreiben

■ Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der EU-VerpackVO: EU-Kommission erteilt Normungsauftrag an europäische Normungsorganisationen

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Kennzeichnungsanforderungen(Art. 12)

- **Abs. 1: Kennzeichnung hins. **Materialzusammensetzung**, um Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern**
 - ab 12.08.2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten EU-Durchführungsrechtsakt
- **Abs. 2 : Kennzeichnung für **wiederverwendbare Verpackungen****
 - ab 12.02.2029 oder 30 Monate nach Inkrafttreten EU-Durchführungsrechtsakt
- **ergänzend:**
 - **Erzeugerkennzeichnung** gemäß Art. 15 Abs. 6 (ab 12.08.2026)
 - Kennzeichnung zur **Identifikation der Verpackung** gemäß Art. 15 Abs. 5 (ab 12.08.2026)
 - **Importeurkennzeichnung** gemäß Art. 18 Abs. 3 (ab 12.08.2026)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Kennzeichnungsanforderungen(Art. 12)

- Joint Research Centre (JSC) der KOM hat [Entwurf](#) für harmonisierte Kennzeichnungen veröffentlicht:



Grundsatz

Materialbasierter Ansatz

Ausnahmen:

- Restmüll
- Kompostmüll
- Gefährlicher* Abfall

*wegen einem Bestandteil oder
aktuellem/ vorherigem Packungsinhalt

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Minimierung von Verpackungen (Art. 10)

- **ab 01.01.2030: Erzeuger / Importeure stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Verpackungen so gestaltet sind, dass**
 - Gewicht und Volumen
 - **unter Berücksichtigung der Form und des Materials**, aus dem die Verpackungen bestehen,
 - auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert werden
- **Es handelt sich um eine Designanforderung, die nicht an den Vorgang des Befüllens anknüpft, siehe hierzu ab Art. 24**
- **Anhang IV: Methode für Bewertung der Minimierung von Verpackungen**
- **Konkretisierung mittels harmonisierter Norm (Normungsauftrag an europäische Normungsorganisation bis 12.02.2027)**

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Übermäßige Verpackungen (Art. 24)

- Geltung für Wirtschaftsakteure, die **Umverpackungen**, **Transportverpackungen** oder Verpackungen für den **elektronischen Handel befüllen** (z.B. „braune Versandkartons oder Taschen / Beutel“)
- ab **01.01.2030** (oder drei Jahre nach Inkrafttreten Durchführungsrechtsakt):
Leerraumverhältnis darf höchstens 50 % betragen
 - „Leerraum“: Gesamtvolumen Transport-/Umverpackung minus Volumen der darin enthaltenen Verkaufsverpackungen (Füllmaterial gilt als Leerraum)
 - „Leerraumverhältnis“: Anteil Leerraum an Gesamtvolumen Transport-/Umverpackung
 - Durchführungsrechtsakt bis 12.02.2028

Wie ist für Produkte vorzugehen, die nur in einer einzigen Verpackung versendet werden?
Berechnung des Verhältnisses zwischen Transportverpackung und Verkaufsverpackung ist dann nicht möglich
→ Art. 24 Abs. 1 dürfte hier nicht gelten.

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Übermäßige Verpackungen (Art. 24)

- **Art. 24 Abs. 4: Geltung für Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen befüllen** (insb. Produkthersteller)
- ab **12.02.2028 Beschränkung des Leerraums** auf das für die Gewährleistung der Verpackungsfunktionen, einschließlich des Produktschutzes, erforderliche „**Mindestmaß**“
 - Raum, der mit Füllmaterialien, wie Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol oder Styropor-Chips, befüllt ist, gilt als Leerraum
 - **Keine „harte Grenze“ von max. 50 % Leerraum für Verkaufsverpackungen!**

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Beschränkung bestimmter Verpackungsformate (Art. 25)

Verpackungsformat	Beschränkung ab 2030
Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die an Verkaufsstelle zur Bündelung von Flaschen etc. verwendet werden, und als Convenience-Verpackung ausgelegt sind → z.B. Umverpackungsfolie ; Ausnahme: Umverpackungen, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind
Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse	Einwegkunststoffverpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg → z.B. Kunststoffbeutel
Einwegkunststoffverpackungen	Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden → z.B. Einwegteller aus Kunststoff
Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	für Einzelportionen; Ausnahmen: Bereitstellung zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln + Krankenhäuser etc. → z.B. Kunststoffpäckchen für Sahne
Einwegverpackungen für Beherbergungssektor	Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel → z.B. Kunststoffpäckchen für Seife
sehr leichte Kunststofftragetaschen* * Art. 3 Abs. 1 Nr. 57: Wandstärke < 15 µm	Ausnahme: aus Hygienegründen erforderlich oder Beitrag zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung → z.B. Sehr dünne Tragetaschen für Lebensmittel

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11)

■ Definition (Art. 11):

- Konzipierung und Entwicklung mit dem Ziel , mehrfach wiederverwendet / wiederbefüllt werden zu können
- Konzipierung und Gestaltung für möglichst viele Kreislaufdurchgänge unter normalen Nutzungsbedingungen
 - innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten: delegierter Rechtsakt mit Mindestanzahl der Durchgänge
- Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene
- keine Beschädigung und mögliche Weiter- und Wiederverwendung bei Entleerung oder Entladung
- Entleerung / Wiederbefüllung unter Einhaltung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- Aufbereitung gemäß Anhang VI Teil B (Wiederverwendungssysteme) möglich
- wenn Abfall: recyclingfähig gemäß Art. 6 (s.o.)

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 26 f.)

■ Wiederverwendungssysteme (Art. 26 f.):

- Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals **bereitstellen**, stellen sicher:
 - Bestehen eines Wiederverwendungssystems im betreffenden Mitgliedstaat
 - Anforderungen gemäß Anhang VI Teil A (Anforderungen an Wiederverwendungssysteme)
 - einschließlich eines Anreizes zur Sicherstellung der Sammlung
- Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen **benutzen**:
 - beteiligen sich an Wiederverwendungssystem, das die Anforderungen gemäß Anhang VI Teil A erfüllt
 - stellen Aufbereitung gemäß Anhang VI Teil B (Aufbereitung, v.a. Prüfen, Reinigen, Reparieren) sicher

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 29)

■ Wiederverwendungsziele (Art. 29): Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Verpackungen verwenden

Verpackungsart	Anteil wiederverwendbare Verpackungen	
	2030	2040
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen für Transport von Produkten:* Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästchen, Massengutbehälter, Kübel, Fässern und Kanister aller Größen und Materialien (auch Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder)	40 %**	möglichst 70 %**
Umverpackungen in Form von Kisten (ausgenommen Kartons) zur Schaffung einer Lager- oder Vertriebseinheit	10 %	möglichst 35 %
Endvertreiber von Getränken in Verkaufsverpackungen***	10 %	möglichst 40 %

* Ausnahmen: Verpackungen für Gefahrgüter; Verpackungen mit individueller Gestaltung für große Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe; Verpackungen mit flexiblem Format und direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln; Kisten aus Pappe oder Karton

** bei Verwendung innerhalb desselben Unternehmens/Konzerns oder Mitgliedstaats sogar 100 %

*** Ausnahme: Verkaufsfläche $\leq 100 \text{ m}^2$

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 29)

■ EU-Kommission: Entwurf für delegierten Beschluss vom 10.12.2025

([Ares\(2025\)10919547](#))

- geschätzte Betroffenheit von 100%-Vorgabe für Wiederverwendung von Palettenumhüllungen und -bändern:
 - 600.000 Unternehmen EU-weit
 - Kosten in Höhe von 610 Mio. €
- Ausnahme für Palettenumhüllungen und -bänder, die zur Stabilisierung und zum Schutz von Produkten während des Transports auf Paletten verwendet werden, von 100 %-Vorgabe für Wiederverwendung
- es bleibt bei Pflicht von 40 % bis 2030 und möglichst 70 % bis 2040
- wird von Wirtschaftsverbänden ebenfalls weiterhin kritisiert, da eine vollständige Ausnahme von Palettenumhüllungen und -bändern gefordert wird
 - Einwegumhüllung und -bänder sind ökologisch vorteilhafter, erst recht mit Rezyklatanteil
 - Umreifungsbänder verlieren an Schweißstelle schon nach 1. Gebrauch erheblich an Reißfestigkeit
 - betroffen sind > 2 Mio. Unternehmen mit drohenden Kosten bis zu 5 Mrd. €

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Wiederverwendbare Verpackungen: VerpackDG-E

■ § 1 Abs. 3 VerpackDG-E:

- Abfüllung von Getränken in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen soll gestärkt werden
- BMU: jährliche Bekanntgabe des Anteils der in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke
- Ziel: mindestens 70 %

Teil 1: Marktzugangsvoraussetzungen für Verpackungen

Handlungsempfehlung

1. Übersicht verschaffen!

Welche Verpackungen werden wie eingesetzt? Wer ist der jeweilige Lieferant?

2. Durchführung einer Betroffenheitsanalyse!

Welche Rolle nimmt das Unternehmen ein? Welche Pflichten ergeben sich daraus? Welche Dokumente sind vorzuhalten?

3. Abstimmung mit den Lieferanten

Umsetzung der PPWR wird ohne Abstimmung mit den Verpackungslieferanten nicht funktionieren. Empfehlenswert ist Berücksichtigung der PPWR in Vertragsklauseln/AGB

4. Beobachtung der weiteren Entwicklungen

- EU-Durchführungsrechtsakte
- harmonisierte Normung
- deutsches Verpackungsgesetz

Agenda – Teil 2

Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen



1

Einleitung

2

Erweiterte Herstellerverantwortung

3

Verpackungsabfallentsorgung

4

Ausblick und Fazit

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Einleitung – Anlass, Ziele

Ziel

- PPWR verfolgt mit Blick auf Nachhaltigkeit/Umweltschutz/Ressourceneffizienz einen ganzheitlichen Ansatz
- Neben dem Marktzugang (Inverkehrbringen von Verpackungen im EU-Binnenmarkt, Teil 1 des Webinars) ist auch die Abfallseite mitzudenken und zu regulieren, siehe Kapitel VIII PPWR.

LÖSUNG

- **Erweiterte Herstellerverantwortung**
- **Recyclingfähigkeit** aller Verpackungen
- Ziele für **Wiederverwendung** und **Wiederbefüllung**
- **Reduktionsziele** für Verpackungsabfälle
- **Recyclingziele** für Verpackungsabfälle
- **Anreize für Wiederverwendung/Rezyklateinsatz**

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Einleitung – Ziele für Mitgliedstaaten: Vermeidung

Art. 43: Vermeidung von Verpackungsabfällen pro Kopf anfallende Verpackungsabfälle im Vergleich zu Basisjahr 2018*	
Jahr	% Reduktion**
2030	- 5 %
2035	- 10 %
2040	- 15 %

* auf Antrag eines MS kann KOM anderes Basisjahr festlegen

** bis 12.02.2027: Kommission legt Korrekturfaktor für Anstieg/Rückgang von Tourismus vor

- jeder MS bemüht sich, die Masse an entstandenen Verpackungsabfällen aus Kunststoff zu verringern
- MS müssen zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion von Verpackungsabfällen ergreifen
- MS müssen Anreize für Restaurants, Kantinen, Gastwirtschaften, Cafés und Catering-Dienste schaffen, ihren Kunden, soweit verfügbar, Leitungswasser kostenlos oder gegen niedrige Dienstleistungsgebühr in wiederverwendbarem/-befüllbarem Format anzubieten

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Status Quo

Erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen ist kein neues Thema!

- Richtlinie 94/62/EG (EU-Verpackungsrichtlinie)
 - Hersteller sollen nach Verursacherprinzip mit Blick auf Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen zur Verantwortung gezogen werden

Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten war erforderlich



**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen
(Verpackungsgesetz – VerpackG)**

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Was passiert mit dem VerpackG?

- **VerpackG wird weiterhin großen eigenständigen Regelungsbereich haben**
 - EU-Verpackungsverordnung beschreibt tlw. nur „groben Rechtsrahmen“ für erweiterte Herstellerverantwortung
 - nationale Gesetzgeber haben großen Umsetzungsspielraum
- **wie bei neuer EU-BattVO wird es ein Anpassungsgesetz geben, mit das VerpackG an die EU-VerpackVO angepasst wird**

Bundesrat

Drucksache

98/26

13.02.26

U - AV - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts
und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Was passiert mit dem VerpackG?

■ Welche Bereiche sind im Verpackungsgesetz anzupassen/zu ergänzen?

- Herstellerdefinition
- Definition der Verpackungskategorien (z.B. neue Definition für Transportverpackungen)
- Regelungen zur Bevollmächtigung (insb. Pflicht zur Bevollmächtigung für ausländische Hersteller)
- Zulassungspflichten für Hersteller und Beteiligung an Organisation für Herstellerverantwortung (OfH)
- Regelungen von Anreizen zur Errichtung von Wiederverwendungssystemen bzw. Nutzung wiederverwendbarer Verpackungen, siehe Art. 51 (bislang keine gesetzliche Grundlage in DE)
- Regelung neuer Sanktionen

Novellierung des Verpackungsgesetzes muss bis zum 12. August 2026 erfolgen!

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Sinn und Zweck

HERSTELLER

- **eHV nach Art. 8 und 8a EU-AbfRRL und EU-VerpackVO**
- **Hersteller müssen u.a. folgende Kosten tragen:**
 - Kosten für Getrenntsammlung, Beförderung und Behandlung von Verpackungsabfällen
 - Kosten für Kennzeichnung von Abfallbehältern nach Art. 13 EU-VerpackVO
 - Kosten von Erhebungen über Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle
- **Online-Plattformen für Verbraucher, Fulfillment-Dienstleister und Händler müssen von Herstellern einholen:**
 - Informationen über Registrierung der Hersteller in MS, in dem der Verbraucher ansässig ist
 - Selbstbescheinigung des Herstellers, dass er nur Verpackungen anbietet, für die Anforderungen an eHV in MS, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind

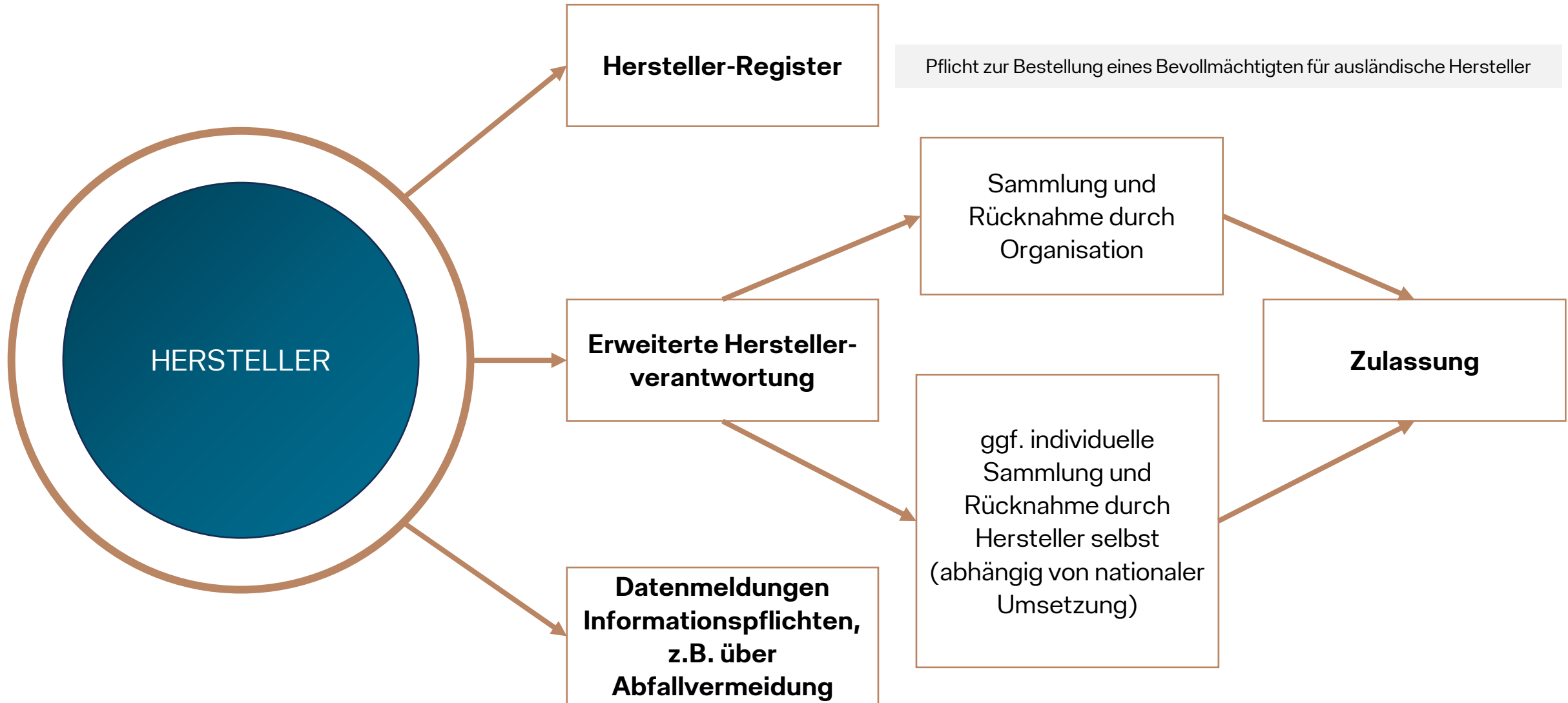
Beauftragung
möglich,
MS können
verpflichten

ORGANISATION

- **Abdeckung des gesamten MS-Gebiets** (ggf. gemeinsam mit Herstellern ohne Beauftragung)
- **Gleichbehandlung** aller Hersteller
 - unabhängig von Herkunft und Größe
- **Veröffentlichung von Informationen** (min. 1/a):
 - Masse bereitgestellter Verpackungen
 - Umfang verwerteter / recycelter Materialien im Verhältnis zur Masse an Verpackungen

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Struktur



Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Neuer Herstellerbegriff

Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 a)	Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 b)	Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 c)	Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 d)	Hersteller Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 e)
Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in MS niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses MS Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen erstmals bereit	Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in MS niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses MS Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a genannten verpackt sind, erstmals bereit	ausländischer Erzeuger, Importeur oder Vertreiber stellt <u>im Hoheitsgebiet eines anderen MS</u> Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, direkt an Endabnehmer erstmals bereit	ausländischer Erzeuger, Importeur oder Vertreiber stellt <u>im Hoheitsgebiet eines anderen MS</u> Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchst. c) genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit	Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem MS niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchst. a) bis d) der Hersteller
betrifft leere und befüllte Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen	betrifft vor allem befüllte Verkaufsverpackungen und Umverpackungen	betrifft leere und befüllte Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen	betrifft vor allem befüllte Verkaufsverpackungen und Umverpackungen	nachrangige Verpflichtung des Verpackungsabfall-Erzeugers (aber nicht Endabnehmer) gemäß Verursacherprinzip

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Neuer Herstellerbegriff

Fall	Ergebnis	Begründung
Unternehmen A mit Sitz in DE liefert leere Transportverpackungen (z.B. Versandkartons) und Serviceverpackungen (z.B. Beutel für Brötchen) an Unternehmen B mit Sitz in DE. Unternehmen B befüllt diese und stellt die befüllten Verpackungen in DE bereit.	Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. a ist Unternehmen A (mit Blick auf Deutschland).	Durch die Herstellerdefinition wird Unternehmen A als erstmaliger Inverkehrbringer von Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen in DE verpflichtet. Die Herstellerdefinition knüpft hier an leere Transport- und Serviceverpackungen an.
Unternehmen A mit Sitz in DE stellt Produkte her und befüllt diese in Verkaufsverpackungen , die von Unternehmen B zugeliefert worden sind. Die befüllten Verkaufsverpackungen werden dann von Unternehmen A in DE bereitgestellt.	Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. b) ist Unternehmen A (mit Blick auf Deutschland).	Durch die Herstellerdefinition wird Unternehmen A als erstmaliger Inverkehrbringer der befüllten Verkaufsverpackungen in DE verpflichtet. Die Herstellerdefinition knüpft hier an befüllte Verkaufs- und Umverpackungen an.
Unternehmen A mit Sitz in DE ist Händler und vertreibt die mit Waren befüllten Verpackungen (Transportverpackungen + Verkaufsverpackungen) direkt an Endabnehmer in Österreich.	Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. c) und lit. d) ist Unternehmen A (mit Blick auf Österreich).	Durch die Herstellerdefinition wird Unternehmen A als ausländischer Direktvertreiber der mit Waren befüllten Verpackungen an Endabnehmer verpflichtet, die erweiterte Herstellerverantwortung in Österreich zu erfüllen. Eine Bevollmächtigung ist notwendig.

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Registrierung der Hersteller

■ Hersteller mit Sitz in anderem MS (s.o.):

- derzeit: Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten in jedem MS für Hersteller, die direkt an ausländische EU-Endkunden vertreiben (Art. 45 Abs. 3)
- Vorschlag EU-Kommission für Verordnung ([COM/2025/982 final](#)):
 - Anwendung von Art. 45 Abs. 3 PPWR (Bevollmächtigten-Pflicht) wird bis 01.01.2035 ausgesetzt
 - MS können entweder Bevollmächtigten-Pflicht vorsehen oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung in Bezug auf in Drittländern ansässige Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherstellen
 - Ziel ist ein Bürokratieabbau; wenngleich zweifelhaft ist, dass hiermit „der große Wurf“ gelingt

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Registrierung der Hersteller

zuständige Behörde

REGISTRIERUNGSANTRAG

- **Registrierungspflicht, Art. 44 Abs. 2**
 - Verlagerung bei Transport- und Serviceverpackungen an Lieferanten, wenn dieser Sitz in demselben MS hat
- **Inhalte, Anhang IX Teil A:**
 - Name, ggf. Markenname, Kontaktdaten (inkl. Telefon, E-Mail und Internetadresse sofern vorhanden)
 - HR-Nr., Steuer-ID-, Nr.
 - Erklärung, wie Hersteller seinen Pflichten nachkommt, ggf. Bescheinigung der Beteiligung an Organisation für Herstellerverantwortung, falls Beteiligung verbindlich
 - Angaben über die in Verkehr gebrachten Verpackungskategorien

ab
vollständigem
Antrag: max.
12 Wochen

REGISTER (27)

- Zweck: Transparenz und Überwachung
- Voraussetzung für erstmaliges Bereitstellen / Auspacken
- Vergabe Registriernummer
- Gebührenerhebung
- Ablehnung/Widerruf:
 - unzureichende Angaben o. Nachweise
 - Keine Herstellereigenschaft
 - Nicht-Erfüllung von Pflichten zur Wahrnehmung der eHV oder von Sammel-Pflichten

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Herstellerregister der ZSVR

- **§ 6 VerpackDG-E:**
Registrierungsverfahren
 - Angaben nach Abs. 2
 - ZSVR bestätigt Registrierung + Mitteilung Registrierungs-Nr.
 - Internet-Veröffentlichung der Registrierungen durch ZSVR
- **Beachte: Verbot der Bereitstellung von Verpackungen, wenn keine Registrierung!**
(§ 13 Abs. 1 VerpackDG)

Registerabfrage Hersteller

Unternehmensname	Registrierungsnummer	Postleitzahl
Ort	Land	Markenname
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer		
<button>Abfrage starten ▼</button>		

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Zulassung zur Wahrnehmung der eHV(Art. 47)

zuständige Behörde

ZULASSUNGSANTRAG

- **Zulassungspflicht** für
 - Hersteller mit individueller eHV-Wahrnehmung und
 - Organisationen für eHV
- **Zulassungsvoraussetzungen:**
 - Verpackungsabfallsammelsystem nach Art. 48 und Pfand- und Rücknahmesystem nach Art. 50 kostenlos für Verbraucher
 - Vereinbarungen mit Vertreibern, Behörden, Dritten
 - Vorhandensein erforderlicher Sortier- und Recyclingkapazitäten
 - Garantie zur Kostendeckung

ab
vollständige
m Antrag:
max.
18 Monate

ZULASSUNG

- **Regelungen der MS**
 - Zulassungsverfahren
 - Anforderungen, Überprüfung
 - ggf. Einbeziehung eines SV

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – VerpackDG-E

VERPACKUNGEN

systembeteiligungspflichtige

- § 3 Nr. 6 VerpackDG-E: Definition
 - Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen sowie Transportverpackungen, die
 - nach Gebrauch
 - bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen (**neu!**)
 - typischerweise mehrheitlich beim Verbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sowie
 - Serviceverpackungen
- **Hinweis: Voraussetzung „mit Ware befüllt“ entfällt!**
 - *Begründung: Befüllung der Verpackung mit Ware wird bereits bei Hersteller-Begriff berücksichtigt*

nicht-systembeteiligungspflichtige

- alle Verpackungen ohne Pflicht zur Systembeteiligung nach § 7 VerpackDG-E („alle anderen“)
 - systemunverträgliche Verpackungen nach § 7 Abs. 5 VerpackDG-E
 - von Systembeteiligungspflicht ausgenommene Verpackungen nach § 11 VerpackDG-E:
 - wiederverwendbare Verpackungen
 - Einweggetränkeverpackungen mit Pfandpflicht nach § 46 VerpackDG-E
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
 - Verpackungen, die nachweislich nicht in D an Endabnehmer abgegeben werden
 - Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Primärproduktionsverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – VerpackDG-E

VERPACKUNGEN

systembeteiligungspflichtige

- Hersteller müssen sich an System(en) beteiligen (§ 7 Abs. 1 VerpackDG-E)
 - Angabe von Materialart, Masse und Registrierungsnummer
 - Bestätigung durch System
- Hersteller von Serviceverpackungen, der nach Art. 21 PPWR als Erzeuger gilt (s.o.), kann verlangen, dass Vorvertreiber sich an System beteiligt (§ 7 Abs. 2 VerpackDG-E)
- Branchenlösungen weiterhin zulässig (§ 8 VerpackDG-E)
 - Zulassungsverfahren: § 22 VerpackDG-E analog
- **Beachte:** Verbot der Bereitstellung von Verpackungen, wenn keine Systembeteiligung! (§ 13 Abs. 1 VerpackDG)

nicht-systembeteiligungspflichtige

- § 19 Abs. 1 VerpackDG-E: Wahlmöglichkeit des Herstellers
 - Zulassung des Herstellers selbst oder
 - Übertragung der Erfüllung der eHV an zugelassene OfH
 - für Gesamtheit seiner Verpackungen
 - OfH muss nach § 22 VerpackDG-E zugelassen sein
 - Benennung gegenüber ZSVR
- Zulassungsverfahren für Hersteller: § 19 VerpackDG-E
- Zulassungsverfahren für OfH: § 22 VerpackDG-E
- **Beachte:** Verbot der Bereitstellung von Verpackungen, wenn keine Zulassung oder OfH-Beteiligung! (§ 13 Abs. 2 VerpackDG-E)

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Zulassungspflicht der Hersteller

- **Kritikpunkte an der Zulassungspflicht für Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 14 Entwurf-VerpackDG):**
 - Zulassung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Registrierung und damit Voraussetzung für den Vertrieb
 - Regelung bedeutet leider einen finanziellen und bürokratischen Mehraufwand!
 - Problem: Gibt es bis zum 31. Dezember 2027 OfHs in genügende Anzahl für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen (Zulassungserfordernis nach § 22 Entwurf-VerpackDG) und welche Beiträge werden diese von den betroffenen Herstellern fordern?
 - Sammlung, Rücknahme und Kostenbeteiligung hat bisher auch ohne Zulassungspflicht funktioniert!

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – Stichtage nach VerpackDG-E

Pflicht	Übergangsfrist	To-Do
Erstmalige Registrierungspflicht für bestimmte Hersteller (neue Herstellerdefinition)	1 Monat nach Inkrafttreten VerpackDG (➤ voraussichtlich 12.09.2026)	Umgehende Registrierung bei der ZSVR
Pflicht zur Systembeteiligung für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	31. 12.2026	Systembeteiligung zum 01.01.2027 auf Grundlage des VerpackDG: Abstimmung mit dem dualen System notwendig
Zulassung für Hersteller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	31.12.2027	Individuelle Zulassung der Hersteller oder Beteiligung an OfH
Änderungen bei bestehenden Registrierungen	3 Monate nach Inkrafttreten VerpackDG (➤ voraussichtlich 12.11.2026)	Sofern und soweit wegen PPWR/VerpackDG Änderungen in bestehenden Registrierungen notwendig: innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des VerpackDG erfolgen

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Rücknahme- und Sammelsysteme (Art. 48 f.)

- **MS müssen Einrichtung von Systemen und Infrastrukturen für Rücknahme und Getrenntsammlung aller bei Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle sicherstellen**
 - Einzelheiten weitgehend nationaler Konkretisierung durch MS überlassen
 - insbesondere Festlegung konkreter Sammelziele bis 2029
(passend zu RC- und Rezyklat-Pflichten nach Art. 52 und Art. 7 EU-VerpackVO)
 - Abdeckung des gesamten MS-Gebiets
- **Anforderungen an Entsorgung von Verpackungsabfällen:**
 - recyclingfähige Verpackungen nach Art. 6 (s.o.) werden für Recycling gesammelt
 - im Übrigen Erleichterungen für hochwertiges RC durch:
 - umfassende Sammlung und Sortierung
 - Sicherstellung der „Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling“
 - **Verbot von Verbrennung** und Deponierung
 - außer: Abfälle aus der Behandlung von Verpackungsabfällen

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

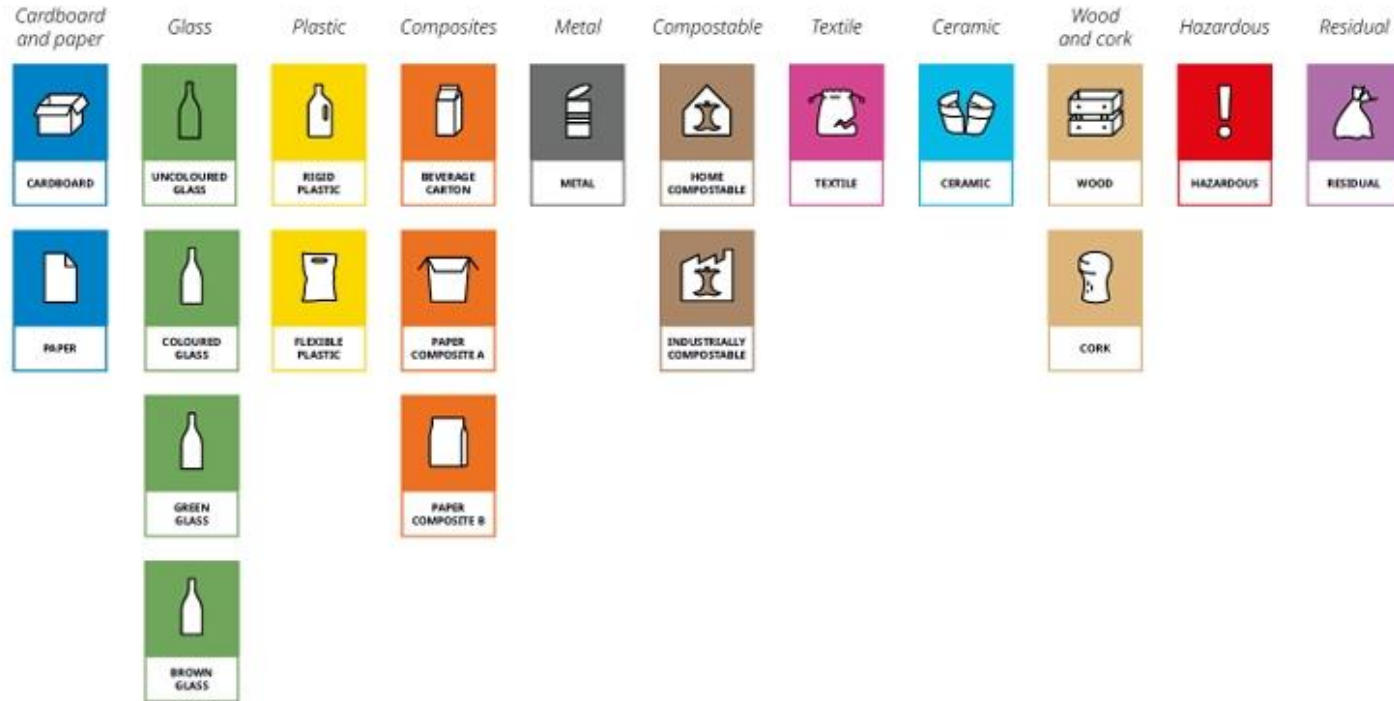
Kennzeichnung von Abfallbehältern (Art. 13)

- **MS stellen sicher, dass harmonisierte Kennzeichnungen für Getrenntsammlung aller materialspezifischen Verpackungsabfallfraktionen verwendet werden:**
 - auf allen Abfallbehältern für Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen
 - gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht, aufgedruckt oder eingraviert
 - 1 Behälter für Verpackungsabfälle kann mehr als 1 Etikett tragen
 - Verpflichtung gilt nicht für Behälter von Pfand- und Rücknahmesystemen (s.u.)
 - Verpflichtung gilt ab: (späterer Zeitpunkt)
 - 12. August 2028 oder
 - 30 Monate nach Erlass des Durchführungsrechtsakts
 - KOM erlässt bis 12.08.2026 Durchführungsrechtsakte für harmonisierte Kennzeichnungen und Spezifikationen für Kennzeichnungsanforderungen und Formate

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Kennzeichnung von Abfallbehältern (Art. 13)

- Joint Research Centre (JSC)- [Entwurf](#) für harmonisierte Kennzeichnungen gilt auch für Abfallbehälter:



- Deckungsgleich zu Kennzeichen auf der Verpackung (Art. 12)
- Zusätzlich: Meta-Kennzeichnungen
- Wahlrecht zwischen Meta – und Einzelkennzeichnung, sofern einheitliche Gestaltung gewährleistet ist (z.B. Meta-Kennzeichnungen für alle Mülltonnen in einer Stadt)



Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Rücknahme und Sammlung nach VerpackDG-E

VERPACKUNGEN

systembeteiligungspflichtige

- getrennte Sammlung von restentleerten Verpackungen bei Verbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen (§ 38 VerpackDG-E)
- § 40 VerpackDG-E: Systeme müssen im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen sicherzustellen
 - bei Verbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder Kombination
 - in ausreichender Weise und unentgeltlich

nicht-systembeteiligungspflichtige

- § 39 VerpackDG-E: Hersteller und in Lieferkette nachfolgende Vertreiber müssen gebrauchte, restentleerte Verpackungen sammeln und zurücknehmen
 - Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die bereitgestellten Verpackungen
 - am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe (ausnahmsw. zentrale Annahme)
 - getrennt von übrigen Abfällen
- Endvertreiber: nur Verpackungen, die von Waren aus Sortiment des Endvertreibers stammen
- Hersteller können OfH mit Erfüllung der Pflichten beauftragen (➤ OfH ist nach § 32 VerpackDG-E verpflichtet)

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Pfand- und Rücknahmesysteme (Art. 50)

Verpackungsart	Getrenntsammlung ab 2029
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit Fassungsvermögen ≤ 3 l	90 M.-% ^{*,**}
Einweggetränkebehälter aus Metall mit Fassungsvermögen ≤ 3 l	

* in Bezug auf Masse entweder der in Verkehr gebrachten Verpackungen oder der angefallenen Verpackungsabfälle

** vgl. § 1 Abs. 3 Satz 4 VerpackG

- MS müssen **Pfandpflicht** an Verkaufsstelle regeln und Pfand- und Rücknahmesysteme sicherstellen (Mindestanforderungen nach Anhang X)
- Ausnahmen von Pfandpflicht:
 - für Wirtschaftsakteure im Gastgewerbe, wenn in Räumlichkeiten Flasche/Behälter geöffnet, Getränke verzehrt und Flasche/Behälter zurückgegeben wird
 - Weinerzeugnisse, Alkoholerzeugnisse KN-Pos. 2208 (Branntwein, Whiskey, Gin etc.), Milch/-erzeugnisse
- MS sollen Pfand- und Rücknahmesysteme insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas und Getränkekartons einrichten

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Pfand- und Rücknahmesysteme – § 46 VerpackDG

- **Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen: 0,25 € Pfand pro Verpackung**
 - Hersteller gegenüber Abnehmer, alle Vertreiber bis Endabnehmer
 - Kennzeichnung der Verpackung als pfandpflichtig
 - Hersteller müssen sich an Pfandsystem beteiligen
- **Vertreiber: Pflicht zu unentgeltlicher Rücknahme und Pfanderstattung**
 - beschränkt auf Verpackungen aus Glas, Metall, PPK und Kunststoff, die Vertreiber in Sortiment führt
 - Vertreiber mit Verkaufsfläche < 200 m²: beschränkt auf Marken, die Vertreiber in Sortiment führt
 - Automaten, Fernabsatz: Endvertreiber muss Rücknahme in zumutbarer Entfernung zu Automat / Endabnehmer gewährleisten
- **zurückgenommene Verpackungen: vorrangig Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling**

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Pfand- und Rücknahmesysteme – § 46 VerpackDG

■ Ausnahmen von Pfandpflicht:

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht in D an Endabnehmer abgegeben werden
- Getränkeverpackungen mit Füllvolumen < 0,1 oder 3,0 Liter
- Getränkekartonverpackungen: Block-, Giebel- oder Zylinderpackungen
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Folien-Standbodenbeutel;
- Getränkeverpackungen für bestimmte Getränke (u.a. Sekt, Wein, alkoholhaltige Getränke, Milch, trinkbare Milcherzeugnisse, Fruchtsäfte/-nektare, Gemüsesäfte, Lebensmittel für medizinische Zwecke)
 - keine Ausnahme = Pfandpflicht, wenn Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff oder Getränkedosen

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Wiederverwendung und Wiederbefüllung (Art. 51)

■ MS müssen Wiederverwendungs/-befüllungssysteme fördern

- Systeme müssen Art. 27 und 28 sowie Anhang VI entsprechen (s.o.)
- Systeme dürfen weder Lebensmittelhygiene noch Sicherheit der Verbraucher gefährden

■ Maßnahmen können sein:

- Erweiterung von Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Mindestanforderungen nach Anhang X für Verpackungsformate jenseits von Art. 50 (s.o.)
- wirtschaftliche Anreize wie Erhebung von Gebühren für Einwegverpackungen und zur Unterrichtung der Verbraucherinformation über Kosten in Verkaufsstelle
- Erweiterung von Wiederverwendungspflichten auf Verpackungen jenseits von Art. 29 (s.o.)

■ §§ 49 und 50 VerpackDG-E: Pflicht zu Angebot von Mehrweg-Alternative für Einwegkunststoff-lebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

- Übernahme der bisherigen §§ 33 und 34 VerpackG

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Recycling (Art. 52 f.)

Verpackungsmaterialien	Recyclingziele*	
	2025	2030
alle Verpackungsabfälle	65 %	70 %
Kunststoffe	50 %	55 %
Holz	25 %	30 %
Eisenmetalle	70 %	80 %
Aluminium	50 %	60 %
Glas	70 %	75 %
Papier und Karton	75 %	85 %

* vgl. § 1 Abs. 4 VerpackG

- KOM überprüft bis 12.02.2032 Erhöhung und Ergänzung der Ziele
- MS müssen Quote berechnen als Quotient aus:
 - Masse der Verpackungsabfälle, die RC-Verfahren zugeführt werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden
 - Masse der in einem Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungen oder angefallenen Verpackungsabfälle

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Recycling (Art. 52 f.)

- Art. 48 Abs. 7: MS treffen Maßnahmen, um RC von Verpackungsabfällen zu fördern, das Qualitätsnormen für Verwendung recycelter Materialien in einschlägigen Sektoren entspricht
- Art. 52 Abs. 5: MS fördern, sofern dies sinnvoll ist, Verwendung von Materialien aus recycelten Verpackungsabfällen bei Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten durch
 - Verbesserung der Marktbedingungen für diese Materialien
 - Überprüfung bestehender Vorschriften, die die Verwendung solcher Materialien verhindern

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Verwertung nach VerpackDG-E

VERPACKUNGEN

systembeteiligungspflichtige

- § 42 VerpackDG-E: Systeme müssen Verpackungsabfälle vorrangig Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling zuzuführen
 - wenn keine Verwertung, dann Überlassung an örE

Material	Recycling-Quote (Gew.-%)		
	2026	2028	2030
Alle	50	55	60
Glas	90		
PPK	90		
Flüssigkeitskartons	80		
Fe-Metalle	90	95	
Aluminium	90	95	
Kunststoffe		75	80
davon werkstoffliches RC	63	70	75

nicht-systembeteiligungspflichtige

- § 42 Abs. 5 VerpackDG-E: zurückgenommene Verpackungsabfälle müssen vorrangig Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling zugeführt werden

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Erweiterte Herstellerverantwortung – „OfRV“

■ **Art. 51 Abs. 3 PPWR:**

- Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuteilen

■ **§ 59 VerpackDG-E: Pflicht zur Finanzierung von Vermeidungsmaßnahmen**

- Pflichtige: Systeme, sonstige OfH, Betreiber von Branchenlösungen und Hersteller mit individueller eHV-Wahrnehmung
- Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungen/Verpackungsabfällen:
 - Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von wiederverwendbaren Verpackungen
 - Investitionen in Anlagen und Entwicklungen zur Reduktion des Materialeinsatzes für wiederverwendbare Verpackungen
 - Aufklärungsmaßnahmen über Verpackungsabfallvermeidung durch Wiederverwendung oder Wiederbefüllung und Maßnahmen zur Förderung der kostengünstigen oder kostenlosen Abgabe von Leitungswasser durch gastronomische Betriebe in einem wiederverwendbaren oder vom Verbraucher bereitgestellten wiederbefüllbaren Behältnis
- Dokumentation durchgeführter Maßnahmen bis 31. März für Vorjahr, Vorlage auf Verlangen an zuständige Landesbehörde

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Welcher Handlungsbedarf entsteht konkret?

■ Ab dem 12. August 2026 besteht Handlungsbedarf für folgende Bereiche der erweiterten Herstellerverantwortung:

- Anpassung der Registrierungen hins. neuer Herstellerdefinition
 - bislang nicht registrierte inländische Hersteller müssen sich registrieren lassen
 - ausländische Hersteller müssen sich ggf. über Bevollmächtigte registrieren lassen
- neue Akteure werden unbedingt registrierungspflichtig sein, Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a)
(erstmalige Inverkehrbringer unbefüllter Transportverpackungen)
- ggf. Anpassung der Registrierung hins. neuer Definition der Verpackungskategorien
(insbesondere mit Blick auf Transportverpackungen)
- Zulassungspflicht bei nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder Beteiligung an OfH

Weitere Entwicklungen auf nationaler Ebene sind zu beobachten!

Teil 2: Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Fazit

- **Leider nach wie vor kein EU-weites Herstellerregister für Verpackungen**
- **Entwicklungen auf nationaler Ebene sind zu beobachten**
 - z.B. Anpassungsgesetz zum deutschen Verpackungsgesetz
- **Vornahme von Bevollmächtigungen, soweit erforderlich**
- **Entwicklungen mit Blick auf Wiederverwendungssysteme beobachten bzw. aktive Beteiligung**
- **in DE sind mit Blick auf die bereits implementierten Sammel- und Rücknahmeeinfrastrukturen eher keine weitreichenden Änderungen zu erwarten**
- **interessant für Abfall-/Kreislaufwirtschaft: Nachfrage nach RC-Kunststoffen wird wohl wegen Art. 7 deutlich steigen!**
 - Mengen, Qualitäten, Preise von/für Rezyklate?



Bei Fragen....

Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)

FRANSSEN NUSSE Rechtsanwälte PartGmbB

Hans-Böckler-Straße 1 · 40476 Düsseldorf

Tel	+49 211 540 13 777 - 20
Mobil	+49 173 712 23 54
E-Mail	franssen@fn.legal
Internet	www.fn.legal